OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605598/3/WP

Datum:
Linz, 13. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des G L, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. September 2022, GZ: BHLL/921100102832/21, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Dem Verwaltungsstrafverfahren liegt eine Anzeige der Polizeiinspektion Leonding vom 8. September 2021, PAD/21/01621435/002/VSTV, zugrunde, welche – neben anderen Angaben – folgende Tatbeschreibung enthält:

> „*Sie haben vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, weil Sie als Besitzer des Restaurant "T T" wissentlich J K damit beauftragt haben, weiterhin Essen für Sie auszuliefern, obwohl Ihnen bekannt war, dass dieser keine von der Behörde gültige Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von J K gelenkt. Bei der Lenker und Fahrzeugkontrolle konnten Transportboxen vom Restaurant T sowie eine Kellnergeldtasche aufgefunden werden (siehe Lichtbildbeilage) Der Fahrer gab auch während der Amtshandlung an, dass er weiterhin Essen für Sie ausliefert Foto von den Essensboxen liegt dem Akt bei.*“

1.2. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land [belangte Behörde, bB] hat mit Straferkenntnis vom 29. September 2022, GZ: BHLL/921100102832/21, dem Beschwerdeführer (Bf) vorgeworfen, er habe „am 03.09.2021 VOR 17:55 Uhr in Adalbert Stifter Straße 31, 4061 Pasching (Betriebsstätte des Restaurants T) vorsätzlich veranlasst, dass Herr J K nachfolgende Verwaltungsübertretung begeht, indem [er] diesen (arbeitsrechtlich) angewiesen habe[n], Essen auszuliefern. Herr J K hat am 03.09.2021 um 17:55 Uhr in 4060 Leonding auf der B139, Strkm. 7,674 auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr in Fahrtrichtung Linz, das KFZ x gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung“ sei. Der Bf habe damit gegen die Bestimmung des § 7 VStG iVm § 1 Abs 3 FSG verstoßen, sodass über ihn gemäß § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG eine Geldstrafe von € 365 bzw. im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt wurde.

1.3. Gegen das Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter binnen offener Frist Beschwerde. Inhaltlich bestritt der Bf den Tatvorwurf und verwies darauf, dass Herr K in Eigenverantwortung das KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x gelenkt habe. Der Bf sei weder Halter noch Eigentümer dieses Fahrzeugs. Nachdem der Bf selbst als Arbeiter (Koch) bei der M G GmbH beschäftigt gewesen sei, war es ihm auch nicht möglich, arbeitsrechtliche Weisungen zu erteilen. Der Bf wusste zudem auch nicht, dass Herr K nicht im Besitz einer Lenkerberechtigung gewesen sei. Der Bf beantragte die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

2. Die bB hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 28. Oktober 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweisverfahren:

1. Festzuhalten ist, dass Ergebnisse aus dem behördlichen Ermittlungsverfahren nicht vorliegen: Während der Verfahrensdauer von rund einem Jahr wurden zum Sachverhalt (ohne ersichtliches Hindernis für die Beweisaufnahme) weder der Meldungsleger noch der Zeuge J K (als unmittelbarer Täter) befragt. Das Straferkenntnis stützt sich daher lediglich auf die Anzeige.

Auch wenn sich der Bf vor der bB zum Tatvorwurf inhaltlich nicht geäußert hat, entbindet dies die belangte Behörde nicht ihrer aus dem Grundsatz der Amtswegigkeit erfließenden Pflicht, zunächst selbst, soweit sie es vermag, für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes – also zur Feststellung der objektiven und subjektiven Tatseite (vgl VwGH 24. 4. 1995, 95/10/0035) – erforderlichen Beweise zu sorgen (VwGH 15. 12. 2014, Ro 2014/17/0121).

Aufgrund des im Verwaltungsstrafverfahren geltenden Grundsatzes der Amtswegigkeit (§ 25 Abs 1 VStG) sind alle sich bietenden Erkenntnisquellen sorgfältig auszuschöpfen und insbesondere diejenigen Beweise zu erheben, die sich nach den Umständen des jeweiligen Falles anbieten oder als sachdienlich erweisen können. Die Sachverhaltsermittlungen sind ohne Einschränkungen eigenständig vorzunehmen. Auch eine den Beschuldigten allenfalls treffende Mitwirkungspflicht enthebt die Behörde nicht seiner Pflicht, zunächst selbst – soweit das möglich ist – für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise zu sorgen (vgl insgesamt erneut VwGH 05.07.2021, Ra 2021/17/0060, mwN).

Auch darf die Behörde allein aus dem Schweigen des Beschuldigten noch nicht den Schluss ziehen, er sei deshalb erwiesenermaßen als Täter anzusehen. Denn die Mitwirkungspflicht geht keineswegs so weit, dass die Behörde im Falle des Schweigens des Beschuldigten ihrer Verpflichtung enthoben wäre, dem Beschuldigten die Begehung der ihm zur Last gelegten Tat nachzuweisen (VwGH 6. 2. 1989, 88/10/0026). Der im Verfassungsrang stehende Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art 6 Abs 2 EMRK) ist zweifellos von allen österreichischen Behörden und Gerichten zu beachten (VwGH 16.11.1995, 93/09/0054).

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat aufgrund der umfassenden Bestreitung des Bf zunächst versucht, den Zeugen J K (als unmittelbarer Täter) zu befragen. Nach Einsichtnahme ins ZMR wurde jedoch festgestellt, dass dieser seit

12. März 2022 nicht mehr in Österreich gemeldet ist. Der aktuelle Aufenthalt des Zeugen (vermutlich Schweiz) konnte nicht geklärt werden.

Völlig im Dunklen bleibt daher die Frage, WANN der Bf WELCHE konkrete Bestimmungshandlung gesetzt haben soll. Aufgrund der umfassend leugnenden Verantwortung des Bf ist es dem erkennenden Gericht auch nicht ansatzweise möglich, diesbezügliche Sachverhaltsfeststellungen zu treffen. Die im Straferkenntnis und auch in der Anzeige angeführte Tatzeit „vor 17:55 Uhr“ und die nicht konkretisierte (arbeitsrechtliche) Weisung lassen nicht mehr als Spekulation über die wahren Geschehnisse zu. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind bei einer Verurteilung wegen einer Bestimmungstat „*unter anderem sowohl jene Tatumstände in konkretisierter Form zu umschreiben, welche eine Zuordnung der Tat des Haupttäters zu der durch seine Tat verletzten Verwaltungsvorschrift ermöglichen, als auch jenes konkrete Verhalten des Beschuldigten darzustellen, durch welches der Tatbestand der Beihilfe hiezu verwirklicht wird; dazu gehört der konkrete Tatvorwurf, der die Annahme rechtfertigt, der Beschuldigte habe die Tat vorsätzlich begangen*.“ (VwGH vom 30.06.1999, 99/04/0040 mwN).

Das Landesverwaltungsgericht verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass der Bf – auch wenn er derzeit als Koch beschäftigt ist – einen gewissen Einfluss auf das Unternehmen G M GmbH haben dürfte, weil er Geschäftsführer und Gesellschafter dieser Gesellschaft war und diese Funktionen nunmehr von seiner Tochter, L J L, ausgeübt werden (offenes Firmenbuch). Dieser Zusammenhang alleine reicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit aber nicht aus, um eine Bestimmungshandlung feststellen zu können, die aufgrund der oben angeführten Umstände zeitlich und in ihrer konkreten Art völlig ungeklärt ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Wie bereits oben unter Verweis auf die Rechtsprechung zur Beitragstäterschaft dargestellt, wird der Spruch den Erfordernissen nach Konkretisierung der vorgeworfenen Tat im Sinne des § 44a VStG nicht gerecht – nachdem aufgrund der vagen Beschreibung auch mehrere Bestimmungshandlungen nicht ausgeschlossen werden können, ist zudem auch die Gefahr der Doppelbestrafung gegeben und in Ermangelung des Vorwurfs einer konkreten Bestimmungshandlung auch die Effektivität der Verteidigungsrechte evident beeinträchtigt (siehe dazu ausführlich: *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 44a).

Nachdem aufgrund des Beweisverfahrens ein rechtserheblicher, tragfähiger Sachverhalt nicht festgestellt werden kann, ist das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil